

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe  
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

09. April 2020

## Rundschreiben Nr. 11/2020

### **Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher war bereits durch Schreiben des MSAGD und in der Folge bei einzelnen Anfragen mitgeteilt worden, dass die Vergütungen für die WfbM, die Tagesförderstätten und die Tagesstätten für sechs Wochen (also bis 30. April 20) weitergezahlt werden. Dabei wird auch davon ausgegangen, dass von Seiten der WfbM die Werkstattlöhne und die Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt werden.

Auch in den besonderen Wohnformen werden die Vergütungen weitergezahlt, wobei sich der Fachleistungssatz unter Anwendung der seitherigen Regelungen zur „Bettenfreihaltegebühr“ bei Abwesenheit des Menschen mit Behinderungen auf 60 v.H. reduziert. Es erfolgt jedoch keine Anrechnung der Abwesenheitstage auf die geltenden 42 sonstigen (freiwilligen) Abwesenheitstage.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass von Seiten der Leistungserbringer alle Möglichkeiten genutzt werden, die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen weiterhin zu decken, auch wenn die Leistungen möglicherweise in anderer Ausgestaltung erbracht werden. Auch die vereinbarten Zusatzkräfte sollen hierbei mitwirken. Dazu bitten wir die Leistungserbringer zu unterstützen und ebenfalls flexibel und unbürokratisch Lösungen zu finden – so wie Sie es bereits in vielen Bereichen getan haben.

Was die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in der Häuslichkeit der Menschen mit Behinderungen betrifft, also die ehemals ambulanten Eingliederungshilfeleistungen, wird eine weitere Leistungserbringung trotz alternativer, flexibler Lösungen nicht immer (in dem bisherigen Umfang) möglich sein.

Hier können die im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vorgesehenen Zuschüsse aus dem Sicherstellungsauftrag zur Anwendung kommen.  
Dies betrifft möglicherweise auch die WfbM, Tagesförderstätten und Tagesstätten, aber erst ab dem 01.05.2020.

Hierzu wird es nach weiterer Festlegung durch das MSAGD weitere Informationen geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein